

Begründung
zur Flächennutzungsplanänderung
Nr. 23 „Feuerwehrgerätehaus Nord“

INHALTSVERZEICHNIS

1	Änderungsgebiet	3
2	Raumordnung und Landesplanung	3
3	Ziele und Zwecke der Planung	3
4	Lage im Raum	4
5	Art der baulichen Nutzung	5
6	Belange des Klimaschutzes	5
7	Umweltbericht gemäß § 2a BauGB	6
8	Verkehr	16
9	Ver- und Entsorgung	16
10	Immissionen	17
11	Altablagerungen und Bodenschutz	17
11.1	Altlasten	17
11.2	Kampfmittelbelastungen	17
12	Denkmalschutz und Denkmalpflege	17
13	Zusammenfassung	17

Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 23 "Feuerwehrgerätehaus Nord"

Ortsteil: Klüt
Änderungsgebiet: südlich Brokhauser Straße, westlich Rudolf-Harbig-Straße

Verfahrensstand: Feststellungsbeschluss (Änderungsbeschluss)

Hinweis:

Es erfolgt eine erneute Entwurfsoffenlegung, da die Bekanntmachung zur Entwurfsoffenlegung der neuesten Rechtsprechung angepasst werden musste. Das Ziel der Planänderung bleibt unverändert. Der Umweltbericht (Seite 6 ff.) ist in diesem Zuge durch weitere Erläuterungen ergänzt worden.

Fehlende Gliederungspunkte sind kein Zeichen von Unvollständigkeit. Die in der Begründung verwendete Nummerierung ist nicht fortlaufend.

1 Änderungsgebiet

Das Änderungsgebiet Nr. 23 „Feuerwehrgerätehaus Nord“ liegt im Ortsteil Klüt und wird begrenzt im Norden durch die Brokhauser Straße (Kreisstraße 87), im Süden durch landwirtschaftliche Flächen, im Osten durch die Rudolf-Harbig-Straße und im Westen durch die Lemgoer Straße (Bundesstraße 238). Die Gesamtgröße des Änderungsgebietes beträgt ca. 1,8 ha.

2 Raumordnung und Landesplanung

Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld – weist das Änderungsgebiet als „Allgemeiner Freiraum – und Agrarbereich“ aus. Überlagernd sind zusätzlich „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ sowie „Grundwasser – und Gewässerschutz“ dargestellt.

Zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB ist eine Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der Bezirksplanungsbehörde gestellt worden. Das Verfahren ist zurzeit ausgesetzt, da eine Novelle des Landesplanungsgesetzes noch nicht rechtskräftig ist. Die Novellierung wurde im August 2019 rechtskräftig. Die landesplanerische Zustimmung ist zwischenzeitlich erteilt worden.

3 Ziele und Zwecke der Planung

Anlass der Planänderung ist die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses, einer Feuerwehrübungsfläche und den dafür erforderlichen Stellplätzen im nördlichen Detmolder Stadtgebiet.

Die Standortstrukturplanungen der Feuerwehr Detmold zielen darauf ab, die ehemals 10 Einheiten und Standorte organisatorisch zu optimieren. Ziel der Maßnahme ist es, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Detmold durch kompaktere, schlagkräftigere Einheiten und eine optimierte Abdeckung des Stadtgebietes noch weiter zu erhöhen.

Im nördlichen Stadtgebiet ist eine Zusammenlegung der Einheiten Bentrop und Brokhausen zum Löschzug Nord beabsichtigt.

Die heutigen Anforderungen an Feuerwehrgerätehäuser zum Gesundheitsschutz (Schwarz-Weiß-Trennung, Abgasabsaugung, ...), Unfallschutz (Höhe und Breite der Fahrzeugtore, Maße der Fahrzeugstellplätze, ...), räumliche Ausprägung (Parkmöglichkeiten, Umkleidemöglichkeiten, Sanitäranlagen, ...) erfüllen die beiden in den Jahren 1952 (Bentrup) und 1953 (Brokhausen) errichteten Gerätehäuser in keinem Punkt. Hinsichtlich der Abdeckung der heutigen Ausrückebereiche der Einheiten Bentrup und Brokhausen, steht keines der bestehenden Gerätehäuser an einer geeigneten Stelle.

Für die Zusammenlegung der Einheiten Bentrup und Brokhausen ist der Bau eines neuen Gerätehauses an geeigneter Stelle unausweichlich. Ein entsprechender Neubau ist nicht nur im Hinblick auf den baulichen Zustand, insbesondere des Gerätehauses Bentrup, sowie dem bedenklich niedrigen Erfüllungsgrad der Anforderungen an Gerätehäuser notwendig. Auch für die Sicherheit der Bürger in den Ortsteilen Bentrup, Loßbruch, Barkhausen, Hakedahl, Klüt, Mosebeck, Vahlhausen und Teilen der Kernstadt ist diese Maßnahme dringend erforderlich.

Die gemeinsame Beurteilung geeigneter Standorte, deren Ergebnis der Bereich um die Kreuzung an der Lemgoer Straße (B238) zur Brokhauser Straße (K87) war, orientierte sich im Wesentlichen an den Wohn- und Arbeitsstätten der Mitglieder beider Einheiten in Verbindung mit der Abdeckung der Ausrückebereiche. Die genauere Betrachtung dieses Bereiches ergab, dass ein Standort südlich der Brokhauser Straße und westlich der Rudolf-Harbig-Straße im Ortsteil Klüt (Gemarkung Dehlentrup) sich am geeignetsten herausgestellt hat.

Im Bereich der Standorte der vorhandenen Feuerwehrgerätehäuser in Detmold sind aus räumlichen Gründen keine Übungsflächen für die Ausbildung vorhanden. Mit dem Neubau eines Feuerwehrgerätehauses an der Brokhauser Straße und der dortigen räumlichen Situation, sollen zusätzlich Flächen für die Ausbildung der Detmolder Feuerwehr, unmittelbar angrenzend an das Feuerwehrgerätehaus, geschaffen werden.

Ziel ist es ein Feuerwehrgerätehaus einschließlich Stellplätze und Ausbildungsfläche auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes mit der geplanten Darstellung „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr“ zu errichten.

Die vorgenannten Punkte zur räumlichen Lage des Standortes und auch die Parameter zur Verfügbarkeit, verkehrstechnischen Anbindung und Beeinträchtigung der Nachbarschaft führen zur der Konsequenz, dass eine Innenentwicklung ausscheidet. Brachflächen, Gebäudeleerstände, Baulücken und andere Nachverdichtungspotenziale stehen als Potenziale nicht zur Verfügung, so dass nur die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen als sinnvolle Alternative offen bleibt. Die Bodenversiegelung wird auf das notwendige Maß begrenzt – es wird nur eine Teilfläche des Änderungsgebietes als „Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr“ dargestellt.

4 Lage im Raum

Das Änderungsgebiet liegt im Ortsteil Klüt (Gemarkung Dehlentrup) südlich der Brokhauser Straße (K 87), westlich der Rudolf-Harbig-Straße und nur in geringer Entfernung zur westlich gelegenen Lemgoer Straße (B 238).

Bei der Fläche handelt es sich um eine derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Das Naturschutzgebiet am Oetternbach liegt nördlich der Brokhauser Straße sowie westlich der Lemgoer Straße und wird daher vom Planänderungsgebiet nicht unmittelbar tangiert.

Die nächstgelegenen Hofstellen mit Wohnnutzung befinden sich nördlich jenseits der Brokhauser Straße ca. 130 m entfernt, östlich ca. 250 m entfernt und westlich jenseits der Lemgoer Straße ca. 100 m entfernt, gemessen jeweils von der Grenze der FNP-Änderung und den jeweiligen Gebäuden mit Wohnnutzung.

Die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche fällt im Planänderungsgebiet nach Norden zur Brokhauser Straße um ca. 10 m von ca. 172 m NHN auf ca. 162 m NHN ab. Die „Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr“ befindet sich im nördlichen Teilbereich des Planänderungsgebietes, die einen Höhenunterschied von maximal 5 m aufweist. Das geplante Gerätehaus wird parallel zur Brokhauser Straße errichtet und hat einen maximalen Höhenunterschied

von 2 m zu verzeichnen, so dass plateauartige und landschaftsfremde Ausformungen des Geländes nicht zu erwarten sind.

Aufgrund des nach Norden abfallenden Geländes gibt es bei Starkregenereignissen Probleme mit dem Ablauf des Regenwassers. Eine intakte Drainage und eine Regenrückhaltung sind bei Umsetzung der Baumaßnahme im Baugenehmigungsverfahren zu klären.

Parallel zur Brokhauser Straße verläuft im Änderungsgebiet der „Dehlentruper Bach“. Dieser wird teilweise von Büschen und Bäumen begleitet.

Die Ortschaften Brokhausen, Loßbruch und Klüt sind ca. 2 Km, 1,5 Km bzw. 1 Km vom geplanten Standort des Feuerwehrgerätehauses entfernt.

An der Brokhauser Straße, östlich der Rudolf-Harbig-Straße befindet sich angegliedert an einen landwirtschaftlichen Betrieb eine Biogasanlage, die in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung fällt. Ein Sachverständiger wurde beauftragt im Rahmen eines Gutachtens beauftragt den angemessenen Sicherheitsabstand zwischen dem Betriebsbereich der Biogasanlage und dem Standort des Feuerwehrgerätehauses zu ermitteln. In dem Gutachten wurden auch die bekannten geplanten Betriebserweiterungen der Biogasanlage berücksichtigt. Das vorgelegte Gutachten hat einen angemessenen Sicherheitsabstand von 110 m unter der Annahme eines Störfall-Szenarios ermittelt, so dass bei dem Bau eines Feuerwehrgerätehaus nebst Übungsflächen - es handelt hierbei nicht um eine schutzbedürftige Einrichtung – auf der Änderungsfläche keine Bedenken bestehen.

Die gesamte Änderungsfläche umfasst eine Gesamtgröße von ca. 1,8 ha – die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr nimmt davon etwa mehr als die Hälfte (ca. 1 ha) ein.

5 Art der baulichen Nutzung

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Änderungsgebiet als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar.

Überlagernd sind nachrichtlich „Landschaftsschutzgebiet“, „Wasserschutzgebiet Zone III“ und „Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge“ dargestellt.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist im Landschaftsplan Nr. 9 „Detmold“ erfolgt. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens hat eine Befreiung von den Festsetzungen zu erfolgen.

Die unmittelbar angrenzenden Darstellungen im Flächennutzungsplan sind ausschließlich „Flächen für die Landwirtschaft“. Weiter westlich wird die Lemgoer Straße (B 238) als „Verkehrsflächen“ dargestellt. Nord-(westlich) der Brokhauser Straße ist überlagernd nachrichtlich ein Naturschutzgebiet im Bereich des Otternbachs vorzufinden.

Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung werden die „Flächen für die Landwirtschaft“ im nördlichen Teilbereich der Änderungsfläche als „Gemeinbedarfsfläche“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ und die südliche Teilfläche weiterhin als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Zum Freiraum hin wird die „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr“ durch eine „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zu Pflege von Boden, Natur und Landschaft“ eingefasst.

6 Belange des Klimaschutzes

Durch das geplante Bauvorhaben, welches erst nach der Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen kann, wird ein „Feuerwehrgerätehaus“ nach den neuesten energetischen Vorgaben errichtet. Es besteht z. B. die Möglichkeit auf den Dachflächen die Sonnenenergie zu nutzen.

7 Umweltbericht gem. § 2a BauGB

Gemäß § 2 (4) BauGB ist zur Änderung eines Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung dient der frühzeitigen Berücksichtigung umweltrelevanter Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Die Gemeinde legt dazu fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Gemäß § 2a (2) BauGB werden die Ergebnisse der Umweltprüfung im vorliegenden Umweltbericht dokumentiert, der einen gesonderten Teil der Planbegründung bildet. Unter Berücksichtigung der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch werden die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt, soweit dies auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung möglich ist.

Der Untersuchungsraum des Umweltberichts umfasst den Geltungsbereich sowie die Randbereiche des Änderungsgebietes.

7.1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele

• Vorhaben

Die Standortstrukturplanungen der Feuerwehr Detmold zielen darauf ab, die ehemals 10 Einheiten und Standorte organisatorisch zu optimieren. Dementsprechend ist geplant die Einheiten Benstrup und Brokhausen zum Löschzug Nord zusammen zu legen. Für die Zusammenlegung ist die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses, einer Feuerwehrübungsfläche und den dafür erforderlichen Stellplätzen an geeigneter Stelle im nördlichen Detmolder Stadtgebiet unausweichlich. Die Fläche in der Gemarkung Dehlentrup, Flur 3, Flst. 192 besitzt eine Größe von ca. 1,8 ha und wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt.

Zur Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen soll die im aktuellen FNP dargestellte „Fläche für die Landwirtschaft“ in eine „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr“ geändert werden.

• Umweltschutzziele

Bei der Analyse der Flächen sind bestehende Planungsvorgaben und gesetzlich festgelegte Umweltschutzziele zu berücksichtigen. Nachfolgend sind die allgemein zu berücksichtigenden Vorgaben aufgeführt und je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter behandelt.

Tabelle 1: Beschreibung der Umweltschutzziele

Umweltschutzziele	
Mensch	Es bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf dem Schutz des Menschen vor Immissionen (z. B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z. B. BauGB, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im BauGB (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im BNatSchG (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Arten- und Biotopschutz, Biologische Vielfalt	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter sind im BNatSchG, LG NW, BWaldG, LFoG NW und den entsprechenden Paragraphen des BauGB (u. a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und –räume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) vorgegeben. Die Eingriffsregelung des § 1a (3) BauGB in Verbindung mit § 15 (2) BNatSchG ist anzuwenden. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird der Ausgleichsflächen-

	bedarf ermittelt und die Umsetzung durch entsprechende Festsetzungen in der Baugenehmigung gesichert. Vorgaben zum Artenschutz treffen die FFH-Richtlinie und die Vogelschutz-Richtlinie. Die Umsetzung erfolgt unter Anwendung der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-RL und V-RL zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (MUNLV, 15.09.2010). Weitere Auskünfte geben die Fachinformationssysteme des Landesamtes für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz (LANUV). Das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ ist zu beachten.
Boden und Wasser / Fläche	Es sind die Vorgaben des BNatSchG, des LBodSchG (u. a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), des § 1a (2) BauGB (Bodenschutzklausel) sowie das LWG NRW (u. a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanzen) zu beachten.
Luft und Klima	Die klimatischen und lufthygienischen Ziele für das Stadtgebiet Detmold sind im Klimagutachten der Stadt Detmold (Geonet, 1999) enthalten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das BNatSchG und direkt das LG NW.
Landschaft	Hierzu gibt es Vorgaben in den entsprechenden Paragraphen des BauGB, BNatSchG und LG NW (u. a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft).
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das DSchG unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbildes ist im BauGB und BNatSchG vorgegeben.

Zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen für den mit der geplanten Baumaßnahme verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft wird südlich des Feuerwehrgeländes eine Fläche als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt. Die Anwendung der Eingriffsregelung und damit die genaue Berechnung der Kompensationsflächengröße mit den entsprechenden Kompensationsmaßnahmen finden im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren statt.

7.2 Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Umweltsituation und der zu erwartenden Umweltauswirkungen

• Methodische Vorgehensweise

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen gemäß den Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB eine Darstellung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Beurteilung der umweltbezogenen Auswirkungen auf die Belange

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanze und biologische Vielfalt,
- Fläche,
- Boden,
- Wasser,
- Klima und Luft,
- Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- sowie auf die Wechselwirkungen zwischen diesen einzelnen Belangen.

Die Erfassung und Bewertung der Bestandssituation der Schutzgüter erfolgt auf der Grundlage der Auswertung vorhandener Unterlagen sowie eigener Erhebungen. Darauf aufbauend wird die Schutzgutbetrachtung anhand von Kriterien vorgenommen, die sich aus den zu berücksichtigenden gesetzlichen Vorgaben und planungsrechtlichen Zielsetzungen ableiten lassen. Mittels dieser Krite-

rien erfolgt im Weiteren eine Beschreibung und Bewertung der Bedeutung des jeweiligen Schutzgutes und seiner Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird zudem gleichzeitig geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gem. der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Ministerien für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW sowie für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW, 22.10.2010) genügt eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen (ASP, Stufe I). Dabei werden verfügbare Informationen zu bereits bekannten Vorkommen von Arten eingeholt und berücksichtigt. Wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen sind, ist auf Grundlage einer prognostischen Beurteilung zu prüfen, ob im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist. In diesem Fall ist die Darstellung im Flächennutzungsplan zulässig und angemessen.

Gemäß § 44 (5) BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten und ist Bestandteil des Umweltberichts.

- **Datenerfassung**

Die Erfassung und Bewertung der Bestandssituation der Schutzgüter erfolgt auf der Grundlage der Auswertung vorhandener Unterlagen sowie eigener Erhebungen. U. a. wurde das Klimagutachten für die Stadt Detmold: lufthygienische und immissionsökologische Belastungen (GEONET, 1999), das Gutachten zur Umsetzung des § 50 BImSchG im Sinne des KAS-18 (INBUREX, 2019), die Prognose von Geruchsimmissionen (DEKRA, 2018) sowie verschiedene Fachinformationssysteme zum Artenschutz verwendet. Darauf aufbauend wird die Schutzgutbetrachtung anhand von Kriterien vorgenommen, die sich aus den zu berücksichtigenden gesetzlichen Vorgaben und planungsrechtlichen Zielsetzungen ableiten lassen. Mittels dieser Kriterien erfolgt im Weiteren eine Beschreibung und Bewertung der Bedeutung des jeweiligen Schutzgutes und seiner Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben.

7.2.1 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Lärm und Immissionen, sowie visuelle Beeinträchtigungen) und die Erholungsfunktion (Lärm, Landschaftsbild und Barrierewirkung) von Bedeutung. Sie bilden einen wesentlichen Wertmaßstab. Beeinflussungen oder Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter wie Wasser, Fläche, Boden, Luft oder Landschaftsbild können direkt oder mittelbar Konsequenzen haben.

Vorhandene Umweltsituation

Das Änderungsgebiet wird intensiv ackerbaulich genutzt. Es wird im Norden durch die Brokhauser Straße und im Osten durch die Rudolf-Harbig-Straße begrenzt. Das Umfeld ist ebenfalls durch intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen geprägt. Die nächstgelegenen Hofstellen mit Wohnnutzung befinden sich in ca. 130 m Entfernung nördlich der Brokhauser Straße und westlich ca. 100 m entfernt jenseits der Lemgoer Straße.

Östlich in ca. 150 m Entfernung befindet sich eine Biogasanlage. Die Anlage fällt unter die Störfallverordnung. Deshalb wurde Anfang 2019 ein Gutachten bei der Inburex Consulting in Auftrag gegeben, das nach § 29b BImSchG die geplante Nutzung als Feuerwehgerätehaus hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit gem. § 50 BImSchG beurteilt und den angemessenen Sicherheitsabstand zur Biogasanlage ermittelt.

Als angemessener Sicherheitsabstand wurden 110 m berechnet. Grundlage dieser Berechnung ist das Szenario, das Biogas aus einem Gasspeicher freigesetzt wird. Dies gilt als mittleres Ereignis entsprechend der Konventionen. Außerhalb des Sicherheitsabstandes bestehen gegenüber der Planung keine Bedenken. Allerdings befindet sich die südöstliche Ecke des Grundstücks innerhalb

des Sicherheitsabstandes. Gem. der Planung ist dieser Bereich nicht zur Errichtung des Gebäudes oder der Übungsfläche vorgesehen, die gem. § 50 BImSchG als schutzbedürftig eingestuft sind. Auch eine mögliche Erweiterung der Übungsfläche ist vom ermittelten angemessenen Sicherheitsabstand nicht betroffen. Eine Stellplatzfläche dagegen kann innerhalb des Sicherheitsabstandes angelegt werden, da hier keine Schutzbedürftigkeit vorliegt.

Die Untersuchung der Geruchsimmissionen durch die DEKRA im Juli 2018 hat ergeben, dass die Geruchsstundenhäufigkeiten durch die Biogasanlage an den umliegenden Wohnhäusern bei Werten < 20 % liegen. Der Immissionsrichtwert für den landwirtschaftlich vorbelasteten Außenbereich von bis zu 25 % wird somit eingehalten.

Die Erholungsfunktion des Änderungsgebietes kann als gering eingestuft werden. Ausgewiesene Wanderwege sind nicht vorhanden.

Zu erwartende Umweltauswirkungen

Die Gutachten sowohl zum Sicherheitsabstand als auch zu den Geruchsimmissionen der Biogasanlage haben gezeigt, dass die geplante Nutzung hierdurch keine Beeinträchtigungen erfährt.

Auch durch das geplante Feuerwehrgerätehaus mit dem Übungsgelände werden neue Immissionen ausgelöst, die die angrenzenden Hofanlagen im Umfeld belasten. Diese Anlagen können planungsrechtlich als Mischgebiet eingestuft werden, so dass ein Lärmschutzanspruch von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) besteht. Aufgrund der Entfernung zu den Wohnhäusern der Hofanlagen und dem Feuerwehrgelände ist nach erster Einschätzung bei einem Ausbildungs- und Übungsbetrieb bis 22 Uhr nicht mit lärmtechnischen Problemen zu rechnen. Nach Vorliegen einer konkreten Planung und Betriebsbeschreibung für die Errichtung der Feuerwehr wird dies im Baugenehmigungsverfahren abschließend in einer schalltechnischen Untersuchung geprüft. Bei Einhaltung der für Mischgebiete geltenden Immissionsrichtwerte entstehen keine erheblichen Umweltauswirkungen für die Wohnfunktion.

7.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bilden den biotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Die Betrachtung der Schutzgüter bezieht sich daher im Wesentlichen auf international und national ausgewiesene Schutzgebiete, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, bedeutsame Biotop- und Nutzungsstrukturen und auf artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten bzw. Fragestellungen.

Vorhandene Umweltsituation

Schutzgebiete

Das Änderungsgebiet befindet sich im Außenbereich in einem Landschaftsschutzgebiet. Angrenzend an das Änderungsgebiet schließt sich nördlich der Brokhauser Straße und westlich der Lemgoer Straße das Naturschutzgebiet „Oetternbach“ an. Hierbei handelt es sich um das Bachsystem des Oetternbachs, der im Oberlauf z. T. zu Teichen aufgestaut wurde. Im Bereich des Änderungsgebietes verläuft er tief eingeschnitten im Gelände und ist mit Gehölzen bestanden. Die Freiflächen werden als Wiesen bewirtschaftet.

Im Baugenehmigungsverfahren ist eine Befreiung von den Ge- und Verboten des Landschaftsschutzes gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW erforderlich.

Natura 2000-Gebiete sind nicht vorhanden.

Biotop- und Nutzungsstrukturen

Prägendes Element im Änderungsgebiet ist die intensiv bewirtschaftete Ackerfläche. Lediglich entlang der Brokhauser Straße befindet sich ein Gehölzstreifen, der hier den straßenbegleitenden Dehlentruper Bach säumt.

Tiere und Pflanzen

Aufgrund der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche, mit nur einem Gehölzstreifen entlang der Straße, ist mit einem geringen Vorkommen von Vogelarten auszugehen. Bei den Vogelarten zählen dazu überwiegend ubiquitäre Arten wie Rauchschwalbe, Singdrossel, Kohlmeise, Blaumeise, Rotkehlchen, Amsel und Sperling, die den Gehölzbestand als Brut- und Nahrungshabitat nutzen. Jedoch kann die Habitatfunktion aufgrund der geringen Ausdehnung als nachrangig eingestuft werden. Nach örtlicher Begutachtung kann ausgeschlossen werden, dass von der Bauleitplanung mit Ausnahme des Verlustes von Ackerfläche erhebliche Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen verbunden sind.

Aufgrund des Pestizideinsatzes auf der Ackerfläche ist davon auszugehen, dass kein nennenswerter Bestand an Säugetieren vorhanden ist.

Biologische Vielfalt

Aufgrund der vegetationsfreien Fläche und der intensiven Bewirtschaftung ist die biologische Vielfalt der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten insgesamt nur mäßig ausgeprägt. Die Arten- und Biotopvielfalt ist stark eingeschränkt.

Zu erwartende Umweltauswirkungen

Bezüglich der genetischen Variationen im Änderungsgebiet sind nur allgemeine Rückschlüsse möglich. Es kann jedoch unterstellt werden, dass die genetische Vielfalt der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten insgesamt gering ausgeprägt ist. Die Arten- und Biotopvielfalt ist aufgrund der intensiven Bewirtschaftung des Gebietes und des Umfeldes stark eingeschränkt.

Das angrenzende NSG „Oetternbach“ ist von der geplanten Baumaßnahme nicht unmittelbar betroffen. Jedoch stellt die Ackerfläche ein wichtiges Verbindungselement zwischen den NSG-Flächen dar. Um weiterhin den Artenaustausch zu gewährleisten, ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens darauf hinzuwirken, dass die Baukörper so angeordnet werden, dass keine Barrierewirkung entsteht. Zudem sind Grünstrukturen anzulegen, die einen Austausch der vorkommenden Tierarten ermöglichen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

7.2.3 Artenschutz

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist auszuschließen, dass

- wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) als auch dass
- wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden (Zugriffsverbote) (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

Um zu prüfen ob Verbotstatbestände vorliegen, ist gem. der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung im Rahmen der Umweltprüfung eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) durchzuführen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung genügt eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen (ASP, Stufe I).

In der Stufe I wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Infor-

mationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen sind, ist auf Grundlage einer prognostischen Beurteilung zu prüfen, ob im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist. Die eigentliche Artenschutzprüfung mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen (Stufe II) bleibt der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachgelagerten Zulassungsverfahren vorbehalten. (Die Bauherren sind bereits informiert, so dass zeitnah eine vertiefende Artenschutzprüfung in Auftrag gegeben werden kann).

Gemäß § 44 (5) BNatSchG bezieht sich die überschlägige Prognose auf die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Für Nordrhein-Westfalen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten vorgegeben, die als „planungsrelevante Arten“ bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu betrachten sind.

Neben zwei eigenen Begehungen im Mai und Juni 2019 wurden die Fachinformationssysteme der LANUV und des LINFOS ausgewertet. Die LANUV hat über das Vorkommen planungsrelevanter Arten in der Region Messtischblätter herausgegeben. Im Messtischblatt 40191 Detmold werden für den Lebensraumtyp „Acker“ 1 Fledermausart und 19 Vogelarten aufgeführt. Im von der LANUV geführten Biotopkataster NRW sowie im Fundortkataster ist das Änderungsgebiet nicht enthalten. Das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten ist nicht bekannt.

Fledermäuse

Der Abendsegler nutzt Baumhöhlen potenziell als Sommer- und Winterquartier. Der Jagdbereich befindet sich über Freiflächen, an Waldrändern sowie anderen Gehölzstrukturen. Der Erhaltungszustand in NRW wird als günstig eingestuft.

Vögel

Bluthänfling, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Habicht, Kiebitz, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Rotmilan, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Sperber, Star, Turmfalke, Wachtel, Waldkauz, Mehlschwalbe und Wiesenpieper. Aufgrund der Habitatstrukturen stellt das Änderungsgebiet keinen essenziellen Lebens-, Nahrungs- und Jagdraum für die genannten Vogelarten dar. Erhebliche Beeinträchtigungen von Populationen sind nicht zu erwarten.

Zu erwartende Umweltauswirkungen

In der Örtlichkeit konnten keine der genannten planungsrelevanten Vogelarten gesichtet bzw. nachgewiesen werden. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte werden nicht zerstört. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist darauf zu achten, dass der Dehlentruper Bach entlang der Brokhäuser Straße mit dem begleitenden Gehölzstreifen von jeglicher Bebauung frei bleibt. Die Zufahrten sind dementsprechend anzulegen.

Als weitere Minderungsmaßnahmen wird im südlichen Bereich des Grundstücks eine Kompensationsfläche angelegt. Hier sollen sich Gehölzstrukturen entwickeln, die der Steigerung der Arten- und Pflanzenvielfalt dienen. Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung zur Ermittlung der Kompensationsflächengröße sowie die Grüngestaltung der Fläche erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

Zur Gewährleistung der Umsetzung der genannten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen ist im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens dafür Sorge zu tragen, dass alle genannten Maßnahmen im Sinne des Artenschutzes umgesetzt werden. Evtl. weitergehende Maßnahmen wie z. B. das Aufhängen von Nistkästen wird in einer vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) ermittelt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG bezogen auf potenziell betroffene planungsrelevante Artengruppen Vögel und Fledermäuse auf der Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanung ausgeschlossen werden kann.

7.2.4 Schutzgut Fläche

Mit Novellierung des BauGB im Mai 2017 wurde das Schutzgut „Fläche“ neu in die Liste der Schutzgüter der Umweltprüfung aufgenommen. Im Vordergrund steht hier der flächensparende Umgang mit Grund und Boden wie bereits in der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB vorgesehen. Die Planung sieht die Umwidmung einer bisher unversiegelten landwirtschaftlich genutzten Fläche in eine Gemeinbedarfsfläche mit entsprechender Neuversiegelung vor. Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche stehen in enger Verquickung mit anderen Schutzgütern, insbesondere dem Schutzgut Boden und werden in den jeweiligen Kapiteln behandelt.

7.2.5 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden steht mit den Schutzgütern Wasser, Klima / Luft und Fläche in einem engen und ständigen Austausch und bildet mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Böden stehen auf vielfältige Weise eng mit dem übrigen Naturhaushalt in Kontakt und beeinflussen beispielsweise die Ausprägung der Zusammensetzung der darin und darauf lebenden Arten maßgeblich. Zudem übernehmen sie eine Filterwirkung für die Bildung von sauberem Grundwasser und beeinflussen den Energie- und Stoffhaushalt der Atmosphäre. Weiterhin bilden Böden als land- und forstwirtschaftliche Standorte eine wichtige Lebensgrundlage für den Menschen.

Vorhandene Umweltsituation

Bei dem im Änderungsgebiet anstehenden Bodentyp handelt es sich um eine Pseudogley-Parabraunerde aus Löss (sL3) über Kalk- Mergel und Tonstein oder Geschiebelehm (GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW, Bodenkarte von NRW 1:50.000 Blatt L 4118 Detmold, Krefeld 1980). Der Bodentyp wird vom Geologischen Dienst NRW aufgrund seiner Regulations- und Pufferfunktion / natürlichen Bodenfruchtbarkeit als besonders schutzwürdig eingestuft.

Zu erwartende Umweltauswirkungen

Mit der Umsetzung der mit der FNP-Änderung vorbereiteten Bebauung ist eine Umlagerung von Bodenmassen im Bereich der zukünftigen Bebauung verbunden. Die auf der natürlichen Schichtung (Horizontabfolge) des gewachsenen Bodens beruhenden charakteristischen Standortfunktionen (Bodenwasserhaushalt, Regulations- und Pufferfunktionen) gehen damit auf Teilflächen des Änderungsbereichs verloren.

Generell sind bei der Umsetzung der Bauleitplanung die einschlägigen Normen und Regelwerke (DIN 18300 „Erdarbeiten“ und DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Bodenarbeiten“) zu berücksichtigen, um die Auswirkungen unvermeidbarer Eingriffe zu minimieren. Der Ab- und Auftrag von Oberboden ist gesondert von allen anderen Bodenarbeiten durchzuführen. Bodenaushub ist soweit technisch möglich innerhalb der Planflächen zu verbringen. Verunreinigungen sind ordnungsgemäß abzutragen und sachgerecht zu entsorgen. Rekultivierung verdichteter Bereiche nach Beendigung der Bauarbeiten durch Tiefenlockerung und ggf. durch eine Zwischenansaat mit Leguminosen.

Sollten im Rahmen von Baumaßnahmen bzw. Erdarbeiten Auffälligkeiten auftreten, die auf bisher noch nicht entdeckte Kontaminationen hindeuten, wird als Sicherheitshinweis darauf hingewiesen, dass umgehend die zuständige Kreisverwaltung zu verständigen ist und die Arbeiten umgehend einzustellen sind

7.2.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser steht mit den Schutzgütern Fläche, Boden und Klima / Luft in einem engen und ständigen Austausch und bildet mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Zudem bildet das Schutzgut Wasser die Grundlage aller Organismen und beeinflusst z. B. im Kontakt mit dem Schutzgut Fläche und Klima / Luft sowohl die Lufttemperatur als auch die Luftfeuchtigkeit. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden bildet es hingegen die Basis für die Grundwasserneubildung.

Den Grundwasservorkommen ist eine besondere Schutzwürdigkeit zuzuordnen, da diese den Bestand an grundwasserabhängigen Lebensräumen und Organismen, aber auch große Teile der Trinkwasserversorgung sichern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Grundwasservorkommen mit einer potenziell hohen Empfindlichkeit hinsichtlich Qualität und Quantität auf Veränderungen im Bodenkörper reagieren.

Fließ- und Stillgewässer stellen einen weiteren wichtigen Teil des Wasservorkommens dar. Sie sind bedeutender Lebensraum, bilden landschaftsprägende Strukturen oder übernehmen u. a. auch Funktionen als Entsorgungsmedium, Transportweg oder Freizeitobjekt.

Vorhandene Umweltsituation

Grundwasser

Gem. der Hydrogeologischen Karte sind die anstehenden Böden als Lockergesteine ohne nennenswerte Porendurchlässigkeit einzustufen. Sie liegen über einer Grundmoräne, die eine undurchlässige Deckschicht bildet. Hierdurch wird die Versickerung der Niederschläge gemindert und die Grundwasserneubildung reduziert. Das gesamte Änderungsgebiet liegt in der Wasserschutzgebietszone III.

Oberflächengewässer

Im Norden entlang der Brokhauser Straße verläuft der Dehlentruper Bach (Gewässer-Nr. 206). Auf einer Länge von ca. 128 m fließt er begradigt entlang der Straße und wird in diesem Abschnitt als naturfern eingestuft. Noch im Änderungsgebiet quert er die Brokhauser Straße, kreuzt auf einer Länge von ca. 50 m das NSG „Oetternbach“, quert die Lemgoer Straße und mündet dann schließlich im Oetternbach.

Zu erwartende Umweltauswirkungen

Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans werden die Überbauung/Versiegelung offenen Bodens und damit eine Verringerung der Grundwasserneubildung aus der Versickerung von Niederschlägen vorbereitet. Unter Berücksichtigung der geringen Grundwasserneubildungsrate werden die Auswirkungen auf das Grundwasser insgesamt als unerheblich bewertet. Durch die Planung im Änderungsgebiet erfährt das Grundwasser keine zusätzlichen Beeinträchtigungen.

Zur Entwässerung des Änderungsgebietes ist eine Regenrückhaltung im westlichen Bereich in Planung. Das naturnah angelegte Becken dient gleichzeitig als Löschteich.

7.2.7 Schutzgut Klima / Luft

Das Schutzgut Klima / Luft steht mit den Schutzgütern Fläche, Boden und Wasser in einem engen und ständigen Austausch und bildet mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Das Schutzgut Klima / Luft wird durch die Klimaelemente Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Wind, Niederschlag und Strahlung bestimmt. Hinsichtlich der Qualität von Klima und Luft ist zwischen der freien Landschaft und den Siedlungsräumen zu unterscheiden. Während in der freien Landschaft das Klima weitgehend durch natürliche Gegebenheiten bestimmt wird, bildet sich in Siedlungsräumen ein durch anthropogene Einflüsse geprägtes Klima aus. So kann es zu einer erhöhten thermischen Belastung im Sommer und erhöhten Luftschadstoffkonzentrationen kommen. Die gesetzlichen und planungsrechtlichen Zielsetzungen zeigen, dass für das Schutzgut Klima / Luft die wesentlichen Aspekte der Erhalt von bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen und der Immissionsschutz sind.

Vorhandene Umweltsituation

Das Klimagutachten der Stadt Detmold (GEONET, 1999) weist das Änderungsgebiet als Freifläche, mit einer klimaökologisch wichtigen Funktion für die Produktion von Kaltluft aus. Sie dient somit als Ausgleichsraum für die besiedelten Bereiche.

Zu erwartende Umweltauswirkungen

Aufgrund der geringen Größe des Änderungsgebietes und den umliegenden großen Freiflächen, sind relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft nicht zu erwarten.

7.2.8 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird bestimmt im Wesentlichen durch das Relief, Biotop- und Vegetationsstrukturen sowie Besiedelung geprägt, die sich wiederum in Abhängigkeit von Geologie, Böden, Klima und historischer Entwicklung der Landschaft gebildet haben. Das Landschaftsbild lässt somit sowohl Rückschlüsse auf die naturräumlichen Gegebenheiten als auch auf die kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen einer Region zu und bildet damit auch ein wichtiges Erkennungsmerkmal und identifikationsstiftendes Element für die Bevölkerung.

Vorhandene Umweltsituation

Prägendes Element im Änderungsgebiet und im Umfeld sind die ausgedehnten ackerbaulich genutzten Flächen, mit vereinzelt Hofanlagen. Einzige belebende Elemente sind der Gehölzstreifen entlang des Dehlentruper Baches sowie das angrenzende NSG „Oetternbach“ mit seinem Bachlauf, Gehölzstrukturen und Grünflächen. Durch die intensive Nutzung und den wenigen vertikalen Strukturen, entsteht ein Landschaftsbild mit wenig visuellen Reizen. Lediglich die Relieferung des Geländes trägt dazu bei, die Landschaft näher zu betrachten. So fällt das Gelände nach Norden zur Brokhauser Straße um ca. 10 m von ca. 172 m NHN auf ca. 162 m NHN ab.

Zu erwartende Umweltauswirkungen

Die geplante Bebauung stellt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Aufgrund der Relieferung ist es unvermeidbar, Veränderungen im Gelände vorzunehmen. Deshalb ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens darauf zu achten, dass alle baulichen Anlagen so geplant werden, dass der Eingriff in das Landschaftsgefüge so gering wie möglich ist. Evtl. sind Höhenbegrenzungen festzusetzen. Des Weiteren ist eine Begrünung in einem Begrünungsplan darzustellen. Die geplante Regenrückhaltung ist naturnah anzulegen. Alle baulichen und grünplanerischen Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe abzustimmen.

7.2.9 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Vorhandene Umweltsituation

Geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart sind im Änderungsgebiet nicht vorhanden.

Zu erwartende Umweltauswirkungen

Kultur- und Sachgüter sind durch die geplante Bebauung nicht betroffen.

7.3 Wechselwirkungen

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Besonders zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima bestehen in der Regel enge Wechselwirkungen mit zahlreichen Abhängigkeiten und Einflussfaktoren.

Aufgabe dieses Umweltberichtes ist es nicht, sämtliche funktionalen und strukturellen Beziehungen aufzuzeigen, sondern es sollen vielmehr die Bereiche herausgestellt werden, in denen vorhabenbezogene Auswirkungen das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen und sich Auswirkungen verstärken können. Dies sind so genannte Wechselwirkungskomplexe.

In der Summe ist dabei festzustellen, dass das Wechselwirkungsgefüge innerhalb des Änderungsgebietes sowohl aufgrund der bereits vorhandenen intensiven Nutzung als auch der örtlich beste-

henden Randeinflüsse überwiegend vorbelastet und gestört ist. Aus ökosystemarer Sicht sind damit innerhalb des Änderungsbereichs keine besonders hervorzuhebenden Wechselwirkungskomplexe mehr vorhanden. In der Summe werden daher über die bereits benannten, schutzgutbezogenen Auswirkungen hinaus keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die FNP-Änderung verursacht, die sich negativ verstärkend auf die im Raum bestehenden Wechselwirkungen auswirken werden.

7.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

- **Abschätzung der ökologischen Risiken**

Liegen folgende Kriterien vor, steht die Plangebietsfläche für die bauliche Entwicklung nur extrem eingeschränkt oder gar nicht zur Verfügung

- Vorhandensein nationaler oder internationaler Schutzgebiete (NSG, FFH- und Vogelschutzgebiet)
- Vorhandensein gesetzlich geschützter Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NW
- Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG
- Lage im Überschwemmungsgebiet
- Ökologisch wertvolle Ausprägung und/oder hohes ökologisches Entwicklungspotenzial
- Städtebauliche Restriktionen (z. B. problematische Erschließung).

Die Umweltprüfung hat ergeben, dass keines der genannten Kriterien auf das Änderungsgebiet zutrifft. Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP, Stufe 1) hat gezeigt, dass durch die geplante Baumaßnahme keine planungsrelevanten Arten betroffen sind. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG liegen nicht vor.

Die Schutzgüter Mensch, Wasser und Klima erfahren durch die FNP-Änderung keine erheblichen Beeinträchtigungen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen in die Schutzgüter Fläche, Boden und Landschaft sind durch Minderungsmaßnahmen zu minimieren. Die Umsetzung der Maßnahmen ist im Baugenehmigungsverfahren zu regeln.

- **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Bei einem Verzicht auf die Planung bleibt das Gebiet als intensiv genutzte Ackerfläche erhalten. Die oben beschriebenen ggf. eintretenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch – Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter werden damit vermieden.

Für die Zusammenlegung der Feuerwehreinheiten Bentrup und Brokhausen ist der Bau eines neuen Gerätehauses an geeigneter Stelle unausweichlich. Ein entsprechender Neubau ist nicht nur im Hinblick auf den baulichen Zustand, insbesondere des Gerätehauses Bentrup, sowie dem bedenklich niedrigen Erfüllungsgrad der Anforderungen an Gerätehäuser notwendig. Auch für die Sicherheit der Bürger in den Ortsteilen Bentrup, Loßbruch, Barkhausen, Hakedahl, Klüt, Mosebeck, Vahlhausen und Teilen der Kernstadt ist diese Maßnahme dringend erforderlich.

Die gemeinsame Beurteilung geeigneter Standorte, deren Ergebnis der Bereich um die Kreuzung an der Lemgoer Straße (B238) zur Brokhauser Straße (K87) war, orientierte sich im Wesentlichen an den Wohn- und Arbeitsstätten der Mitglieder beider Einheiten in Verbindung mit der Abdeckung der Ausrückebereiche. Die genauere Betrachtung dieses Bereiches ergab, dass ein Standort südlich der Brokhauser Straße und westlich der Rudolf-Harbig-Straße im Ortsteil Klüt (Gemarkung Dehlentrup) sich am geeignetsten herausgestellt hat.

Bewertung der Umweltauswirkungen

- Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr

Entsteht auf einer intensiv genutzten ackerbaulichen Fläche. Eine Versiegelung findet durch die Bebauung, die Errichtung eines Übungsplatzes sowie den notwendigen Stellplätzen statt und ist unvermeidbar. Beeinträchtigungen der Schutzgüter sollen durch Minderungsmaßnahmen minimiert

werden. Erhebliche Eingriffe in Brut- und Nahrungshabitate für verschiedene Tierarten sind nicht gegeben.

Ökologische Ersteinschätzung: Ökologische Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft sowie der Schutzgüter sind unvermeidbar und werden durch Minderungsmaßnahmen begrenzt.

7.5 Zusammenfassung

Der Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung analysiert die derzeitige ökologische Situation der im Änderungsgebiet vorhandenen ackerbaulich genutzten Fläche und stellt die zu erwartenden Umweltauswirkungen dar. In den vorangehenden Punkten zum Umweltzustand, zu den ökologischen Risiken sowie der ökologischen Ersteinschätzung wird eine Abschätzung zur ökologischen Vertretbarkeit der neuen Nutzung getroffen.

Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP, Stufe I) hat gezeigt, dass im Änderungsgebiet das Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht wahrscheinlich ist. Die vorliegende vorbereitende Flächennutzungsplanung löst keine Verstöße gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG aus. Eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP, Stufe II) sowie die Ermittlung von Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

Die Schutzgüter Mensch, Wasser und Klima erfahren durch die FNP-Änderung keine erheblichen Beeinträchtigungen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen in die Schutzgüter Fläche, Boden und Landschaft sind durch Minderungsmaßnahmen zu minimieren.

8 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Feuerwehrgerätehauses und der dazugehörigen Stellplätze erfolgt unmittelbar über die Brokhauser Straße (K 87).

Parallel zur Brokhauser Straße verläuft auf der Südseite ein Fuß-/Radweg.

Die Brokhauser Straße ist wiederum weiter westlich in ca. 100 m Entfernung an die Lemgoer Straße (B 238) und östlich in ca. 850 m Entfernung an die Braker Straße (K 88) angebunden. Über die Lemgoer Straße und die Braker Straße ist eine Erreichbarkeit bzw. ein Abfluß des Verkehrs nach Norden Richtung Bentrup-Loßbruch und Lemgo sowie nach Süden Richtung Klüt, Herberhausen und Detmold gegeben. Im weiteren Verlauf der Brokhauser Straße Richtung Osten wird Brokhaußen erreicht.

Das Änderungsgebiet kann ebenso über die Rudolf-Harbig-Straße angefahren werden. Entsprechend der Vorentwurfsplanung soll eine verkehrliche Anbindung der Ausbildungsfläche zur Rudolf-Harbig-Straße erfolgen. Die Rudolf-Harbig-Straße führt wiederum zurück in nördliche Richtung auf die Brokhauser Straße (K 87). Die nächstgelegene Haltestelle des ÖPNV ist in ca. 200 m Entfernung an der Lemgoer Straße (Haltestelle „Abzweigung Brokhauser Straße“) und wird von der Regionalbuslinie 790 (Detmold-Klüt-Lossbruch-Bentrup-Lemgo) angefahren.

9 Ver- und Entsorgung

Angrenzend an das Planänderungsgebiet sind keine öffentlichen Abwasseranlagen vorhanden. Das Schmutzwasser soll nach Westen an die vorhandene Schmutzwasser-Druckentwässerung entlang der B 238 (Lemgoer Straße) angeschlossen werden. Das anfallende Niederschlagswasser muss auf die natürliche Regenabflussspende von 7l/s*ha gedrosselt werden und soll, vorbehaltlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis, in das Gewässer Nr. 206 (Dehlentruper Bach) entlang der K 87 (Brokhauser Straße) eingeleitet werden. Versorgungsleitungen liegen in der Nähe des Plangebietes und können zwecks Erschließung verlängert werden.

Im nördlichen Teil des Planänderungsgebietes parallel zur Brokhauser Straße verläuft eine Telekommunikationslinie der Telekom.

Von Osten nach Westen durchquert eine Gasleitung das Planänderungsgebiet, unmittelbar westlich angrenzend verläuft eine Fernwärmeleitung zwischen der Lemgoer Straße 245 Richtung Einmündungsbereich Lemgoer Straße/Brokhauser Straße. Die genaue Lage der vorgenannten Leitungen ist vor Baubeginn zu prüfen.

10 Immissionen

Die Klärung der Immissionsfrage ist dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten. Soweit aber solche Maßnahmen bereits im Stadium des Flächennutzungsplanes absehbar sind, können diese in der Begründung - auch als Hinweis auf nachfolgende Verfahren - aufgenommen werden. Die nächsten schutzwürdigen Wohnungen bestehen im Bereich von Hofanlagen im planungsrechtlichen Außenbereich. Hieraus ergibt sich in der Regel ein Lärmschutzanspruch adäquat zu einem Mischgebiet (tags 60 dB(A), nachts 45 dB(A)). Aufgrund der Entfernung zu den Wohnhäusern (siehe auch unter 4. „Lage im Raum“) und der „Fläche für die Feuerwehr“ ist nach erster Einschätzung bei einem Ausbildungs- und Übungsbetrieb bis 22 Uhr nicht mit lärmtechnischen Problemen zu rechnen.

Nach Vorliegen einer konkreten Planung und Betriebsbeschreibung für die Errichtung der Feuerwehr wird im Baugenehmigungsverfahren dies abschließend geprüft.

11 Altablagerungen und Bodenschutz

11.1 Altlasten

Im Planänderungsgebiet oder angrenzend sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.

11.2 Kampfmittelbelastungen

Im GEO-Portal der Stadt Detmold sind keine Kampfmittelbelastungen dargestellt. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei der zuständigen Bezirksregierung Arnsberg wurde frühzeitig im Verfahren beteiligt.

Ergebnis der Anfrage ist, dass keine Maßnahmen erforderlich sind, da keine in den Luftbildern erkennbare Belastung vorliegt.

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

12 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Im Änderungsgebiet selbst und auch in den unmittelbar angrenzenden Bereichen sind keine Objekte aus der Bau- und Bodendenkmalliste bekannt. Im Bereich der nächstgelegenen Hofstellen sind erhaltenswerte Gebäude vorhanden, die im Kulturgutverzeichnis der Stadt Detmold gelistet sind und deren Denkmalwürdigkeit noch nicht geprüft worden ist.

13 Zusammenfassung

Ziel der Änderungsplanung ist die Darstellung eines „Sondergebietes“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“, um einen neuen Standort für ein Feuerwehrgerätehaus im nördlichen Detmolder Stadtgebiet zu errichten. Die Wahl des Standortes ergibt sich aus den Bedürfnissen und Anforderungen der Feuerwehr. Zusätzlich zum Feuerwehrgerätehaus werden Ausbildungsflächen geschaffen, da diese aus räumlichen Gründen im Bereich der vorhandenen Gerätehäuser im Stadtgebiet

nicht vorhanden sind. Zum Freiraum hin wird die „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr“ durch „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zu Pflege von Boden, Natur und Landschaft“ eingefasst. Die im Änderungsgebiet für die Feuerwehr nicht erforderliche Teilfläche verbleibt als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Östlich des Änderungsgebietes befindet sich angegliedert an einen landwirtschaftlichen Betrieb eine Biogasanlage, die in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung fällt. In einem Gutachten wurde ein angemessener Sicherheitsabstand von 110 m unter der Annahme eines Störfall-Szenarios ermittelt, so dass bei dem Bau eines Feuerwehrgerätehaus nebst Übungsflächen - es handelt hierbei nicht um eine schutzbedürftige Einrichtung – auf der Änderungsfläche keine Bedenken bestehen.

Stadt Detmold
Fachbereich 6
Stadtentwicklung
Städtebauliche Planungen

Detmold, den 30.04.2020